

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Color Ex

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt



Auskunftgebender Bereich:

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Informationszentrale für Vergiftungen, Freiburg

0761-2704361 oder 0761-2704305

STIZ Schweizerisches Toxikologisches

Informationszentrum 145



SiMa-CleanTec GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 32
D 78052 VS-Villingen
Telefon 07721 916 06 90
Telefax 07721 916 06 91

www.sima-cleantec.de - Email: info@sima-cleantec.de



SiMa-CleanTec GmbH
Chlini Schanz 14
CH 8260 Stein am Rhein
Telefon 041 790 2900
Telefax 041 790 2901

www.sima-cleantec.ch - Email: info@sima-cleantec.ch

1.4. Notrufnummer:

D: 0761-2704361 oder 0761-2704305

CH: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Korrosiv gegenüber Metallen: Met. korr. 1

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1B

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 2 von 11

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Benzylalkohol
Ameisensäure ... %

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter zuführen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
100-51-6	Benzylalkohol			50 - <75 %
	202-859-9	603-057-00-5	01-2119492630-38	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4; H302 H332			
64-18-6	Ameisensäure ... %			10 - <25 %
	200-579-1	607-001-00-0		
	Skin Corr. 1A; H314			
107-21-1	Ethandiol (vgl. Glykol)			5 - <10 %
	203-473-3	603-027-00-1	01-2119456816-28	
	Acute Tox. 4; H302			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 3 von 11

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Augenarzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl
Schaum
Kohlendioxid (CO₂)
Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x)
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 4 von 11

benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Massnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Dämpfe/Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.

Material, säurebeständig

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Vor Öffnen des Gebindes Feuerlöscher bereitstellen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter vor Beschädigung schützen.

Vor Hitze schützen.

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Der Fussboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

MAK-Werte

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m³	F/ml	Kategorie	Herkunft
64-18-6	Ameisensäure	5	9,5		MAK-Wert 8 h	
		10	19		Kurzzeitgrenzwert	
107-21-1	Ethylenglykol	10	26		MAK-Wert 8 h	
		20	52		Kurzzeitgrenzwert	

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 5 von 11

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Stoff	Expositionsweg	Wirkung	Wert
DNEL Typ				
100-51-6	Benzylalkohol			
Verbraucher DNEL, akut		oral	systemisch	25 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	5 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	40,55 mg/m³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	8,11 mg/m³
Verbraucher DNEL, akut		dermal	systemisch	28,5 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	5,7 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	450 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	90 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, akut		dermal	systemisch	47 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	9,5 mg/kg KG/d
107-21-1	Ethandiol (vgl. Glykol)			
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	7 mg/m³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Stoff	Wert
Umweltkompartiment		
100-51-6	Benzylalkohol	
Süßwasser		1 mg/l
Meerwasser		0,1 mg/l
Süßwassersediment		5,27 mg/kg
Meeressediment		0,527 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		39 mg/l
Boden		0,476 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemassnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. (DIN EN 374)

Empfohlenes Material: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 0,5$ mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): >480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

Chemikalienschutzanzug

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 6 von 11

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: AB

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	stechend

Prüfnorm

pH-Wert:	3,0
----------	-----

Zustandsänderungen

Siedebeginn und Siedebereich:	190 °C
Flammpunkt:	67 °C
Untere Explosionsgrenze:	1,3 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze:	47 Vol.-%
Zündtemperatur:	435 °C
Dichte:	1,08 g/cm³
Wasserlöslichkeit:	teilweise mischbar

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.
Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1974,3 mg/kg; ATE (inhalativ Aerosol) 3,000 mg/l

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 7 von 11

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle
100-51-6	Benzylalkohol			
	oral	LD50 1230 mg/kg	Ratte	GESTIS
	dermal	LD50 2000 mg/kg	Kaninchen	
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 >4178 mg/l	Ratte	
	inhalativ Aerosol	ATE 1,5 mg/l		
107-21-1	Ethandiol (vgl. Glykol)			
	oral	LD50 7712 mg/kg	Ratte	
	dermal	LD50 10600 mg/kg	Kaninchen	GESTIS

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
100-51-6	Benzylalkohol				
	Akute Fischtoxizität	LC50 460 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	
	Akute Algtoxizität	ErC50 770 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 230 mg/l	48 h	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)	
64-18-6	Ameisensäure ... %				
	Akute Fischtoxizität	LC50 46 - 100 mg/l	96 h	Leuciscus idus	IUCLID
	Akute Algtoxizität	ErC50 27 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 34,2 mg/l	48 h	Daphnia magna	IUCLID
107-21-1	Ethandiol (vgl. Glykol)				
	Akute Fischtoxizität	LC50 72860 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >100 mg/l	48 h	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)	
	Fischtoxizität	NOEC 15380 mg/l	7 d	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 8 von 11

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
100-51-6	Benzylalkohol	1,05
64-18-6	Ameisensäure ... %	-0,54
107-21-1	Ethandiol (vgl. Glykol)	-1,36

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
100-51-6	Benzylalkohol	1,37		
107-21-1	Ethandiol (vgl. Glykol)	-1,36		

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Abfallschlüssel Produkt

080117 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken; Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; Sonderabfall

Abfallschlüssel Produktreste

080117 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken; Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; Sonderabfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

UN 3265

14.2. Ordnungsgemässe

ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

8

14.4. Verpackungsgruppe:

II

Gefahrzettel:

8

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 9 von 11



Klassifizierungscode: C3
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 3265
14.2. Ordnungsgemässe ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C3
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 3265
14.2. Ordnungsgemässe CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2
EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 3265
14.2. Ordnungsgemässe CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 10 von 11



Sondervorschriften:	A3 A803
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	0.5 L
Passenger LQ:	Y840
Freigestellte Menge:	E2
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	851
IATA-Maximale Menge - Passenger:	1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	855
IATA-Maximale Menge - Cargo:	30 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3: Ameisensäure ... %; Ethandiol (vgl. Glykol)

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 95,1%

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) beachten. Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) bei Schwangerschaft und Mutterschaft beachten. Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Color Ex

Überarbeitet am: 08.12.2019

Seite 11 von 11

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,2,3,5,7,8,9,11,15.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)